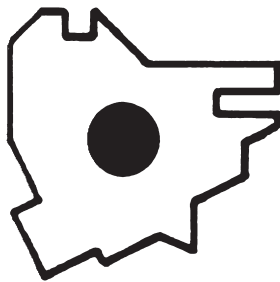


Statuten

Dorfleist Steffisburg



Inhaltsübersicht

<i>Artikel</i>	<i>Seite</i>
I Name, Sitz und Gebiet, Zweck	
1 Name, Sitz und Gebiet	3
2 Zweck	3
II Mitgliedschaft	
3 Voraussetzungen.....	3
4 Eintritt	4
5 Austritt	4
6 Ausschluss	4
III Finanzen	
7 Mittel und Haftung	4
IV Organisation	
8 Organe	5
9 Hauptversammlung	5
10 Abstimmungen	6
11 Anträge.....	6
12 Vorstand	6
13 Kontrollstelle.....	7
V Schlussbestimmungen	
14 Statutenänderungen, Auflösung des Leists.....	7
15 Geltendes Recht, Statuten	7

I. Name, Sitz und Gebiet, Zweck

Art. 1 / Name, Sitz und Gebiet

¹ Unter dem Namen «Dorfleist Steffisburg» besteht, mit Sitz in Steffisburg, ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.

² Das Leistgebiet umfasst den Dorfkern und die angrenzenden Gebiete gemäss Plan.

Art. 2 / Zweck

¹ Der Leist bezweckt insbesondere:

- a) Die Wahrung der Interessen seiner Mitglieder in allen öffentlichen Angelegenheiten für die Erhaltung und Förderung der Schönheiten und der angestammten Eigenarten im Leistgebiet.
- b) Die Erhaltung und Förderung der wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Strukturen des Dorfkerns.
- c) Die Förderung der Meinungsbildung ausserhalb der Behörden im Zusammenhang mit der Dorfkernplanung. Dies kann geschehen durch
 - Begleitung der Planungsarbeiten in Form des Gespräches mit den Gemeindebehörden und der Planungsgruppe
 - periodische Information der Mitglieder über die Ergebnisse solcher Kontakte
 - geeignete weitere Vorkehren
- d) Die Wahrung der Interessen der bernischen Baugesetzgebung, soweit diese auch den Leistinteressen entsprechen, so insbesondere die baulich nachhaltige Entwicklung der Einwohnergemeinde Steffisburg sowie der Schutz des Dorfbilds und der Landschaft, dies im Sinne von Art. 35 Abs. 2 Bst. b des Baugesetzes vom 9. Juni 1985.
- e) Die Förderung der zwischenmenschlichen Beziehungen.
- f) Die Veranstaltung von Anlässen von allgemeinem Interesse.
- g) Die Pflege des Kontakts mit Vereinen in der Gemeinde, besonders mit anderen Quartierleuten.

² Der Verein handelt politisch und konfessionell neutral.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 / Voraussetzungen

¹ Natürliche Personen, die das 14. Altersjahr vollendet haben, und juristische Personen können Mitglieder des Leists werden, sofern sie die Statuten anerkennen und die Bestrebungen des Vereins unterstützen.

² Der Verein kennt folgende Kategorien von Mitgliedern: Einzelmitglied, Familienmitglied, Firmenmitglied und Ehrenmitglied.

³ Das Familienmitglied setzt sich aus zwei im gleichen Haushalt lebenden Partnern zusammen. Dazu gehören ferner alle in diesem Haushalt lebenden, minderjährigen Kinder, die das 14. Altersjahr vollendet haben.

⁴ Das Einzel-, Familien-, Firmen- und Ehrenmitglied verfügt über je ein Stimmrecht.

⁵ Stellvertretung in der Hauptversammlung bei der Stimmabgabe ist ausgeschlossen.

Art. 4 / Eintritt

¹ Die Mitgliedschaft wird durch Unterzeichnung einer Beitrittserklärung beantragt.

² Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 5 / Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann jederzeit schriftlich auf das Ende des laufenden Geschäftsjahrs erfolgen.

Art. 6 / Ausschluss

¹ Mitglieder, die ihren finanziellen Vereinsverpflichtungen nicht nachkommen, können durch den Vorstand ausgeschlossen werden, ohne dass ihnen ein Rekursrecht an die Hauptversammlung zusteht.

² Falls ein Mitglied das Ansehen und die Bestrebungen des Vereins schädigt, insbesondere die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt, kann es durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Dem ausgeschlossenen Mitglied steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Hauptversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheids mit eingeschriebenem Brief an das Präsidium, zuhanden der Hauptversammlung, zu richten.

III. Finanzen

Art. 7 / Mittel und Haftung

¹ Die finanziellen Mittel des Leists bestehen aus den Mitgliederbeiträgen, freiwilligen Zuwendungen und dem Erlös aus Veranstaltungen.

² Die ordentlichen Mitgliederbeiträge werden jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt. Der jährliche Mitgliederbeitrag darf dabei

- Fr. 50.- für Einzelmitglieder
- Fr. 50.- für Familienmitglieder
- Fr. 100.- für Firmenmitglieder

nicht überschreiten. Ehrenmitglieder und jugendliche Einzelmitglieder in Ausbildung (bis längstens zur Vollendung des 17. Altersjahrs) bezahlen keine Mitgliederbeiträge.

³ Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beschränkt sich auf ihre verfallenen Mitgliederbeiträge.

⁴ Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Art. 8 / Organe

Die Organe des Leists sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Art. 9 / Hauptversammlung (Aufgaben)

¹ Die ordentliche Hauptversammlung findet einmal im Jahr, in der Regel in den ersten sechs Monaten des Jahres statt.

Eine ausserordentliche Hauptversammlung findet statt, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies verlangt oder der Vorstand dies beschliesst. Die Versammlung hat innerhalb von zwei Monaten seit Begehren bzw. Beschluss stattzufinden.

² Die Einberufung einer Hauptversammlung hat schriftlich, mit Bekanntgabe der Traktandenliste, zu erfolgen, und zwar mindestens 30 Tage vor dem festgesetzten Datum.

³ Jede statutengemäss einberufene Hauptversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

⁴ Die Hauptversammlung hat folgende Geschäfte zu behandeln:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung.
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets sowie Entlastung des Vorstands und der Rechnungsrevisoren.
- Festsetzung des Jahresbeitrags.
- Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Vorstands für ein Jahr sowie der Rechnungsrevisoren für zwei Jahre.
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstands und der Rechnungsrevisoren.
- Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 6 Abs. 2 hievor.
- Beschlussfassung über Anträge und Vorschläge, welche der Vorstand und die Mitglieder der Hauptversammlung unterbreiten.
- Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens.
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm.
- Beschlussfassung über sonstige Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten ausschliesslich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Art. 10 / Abstimmungen

¹ Bei allen Wahlen und Abstimmungen, ausgenommen Statutenänderungen und Auflösung des Vereins, entscheidet die Hauptversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

² Das Präsidium des Leists stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit einer zweiten Stimme.

³ Für Statutenänderungen und die Auflösung des Dorfleists bedarf es einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

⁴ Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

⁵ Mitglieder haben bei Beschlüssen, die sie selber betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 11 / Anträge

Anträge von Mitgliedern können nur behandelt werden, wenn sie dem Präsidium bis spätestens 60 Tage vor einer Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 12 / Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus

- dem Präsidium
- dem Vize-Präsidium
- dem Sekretariat
- der Protokollführung
- der Kassenführung
- 4 bis 6 Beisitzenden

² Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme des Präsidiums, welches durch die Hauptversammlung gewählt wird, selbst. Der Vorstand wird für eine einjährige Amtsdauer gewählt, wobei Wiederwahl möglich ist.

³ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der stimmenden Vorstandsmitglieder vor. Das Präsidium stimmt mit und entscheidet im Falle der Stimmgleichheit mit einer zweiten Stimme.

⁴ Der Vorstand besorgt die Geschäfte des Leists. Er beschliesst dabei über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidiums zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn drei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Im letztgenannten Falle hat die Vorstandssitzung innert vier Wochen seit Einreichen des Begehrens stattzufinden.

⁵ Der Vorstand verfügt über die Leistkasse nach Massgabe der Beschlüsse der Hauptversammlung. Er kann zusätzlich über nicht budgetierte Ausgaben bis zu Fr. 2000.- pro Jahr in eigener Kompetenz beschliessen.

⁶ Der Vorstand vertritt den Leist nach aussen. Die verbindliche Unterschrift führt das Präsidium oder das Vize-Präsidium mit der Protokollführung oder der Kassenführung.

⁷ Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben seinem Büro (Präsidium, Vize-Präsidium, Sekretariat, Protokollführung und Kassenführung) oder einem (aus Vorstands- und/oder Vereinsmitgliedern zusammengesetzten) Ausschuss zur Bearbeitung übertragen.

Art. 13 / Kontrollstelle

¹ Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche dem Vorstand nicht angehören. Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre, wobei jedes Jahr der Amtsältere ausscheidet.

² Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnungsführung des Dorfleists und erstatten jährlich zuhanden der ordentlichen Hauptversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 14 / Statutenänderungen, Auflösung des Leists

¹ Statutenänderungen und die Auflösung des Leists können nur erfolgen, wenn sich zwei Drittel der anwesenden Mitglieder an der Hauptversammlung dafür aussprechen und das Geschäft vorher traktandiert worden ist.

² Die Hauptversammlung beschliesst über die Verwendung des vorhandenen Leistvermögens.

³ Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Hauptversammlung.

Art. 15 / Geltendes Recht, Statuten

¹ Soweit in den vorstehenden Statuten nichts Abweichendes festgelegt ist, gelten die Artikel 60 bis 79 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Jedes Mitglied hat Anspruch auf ein Exemplar dieser Statuten.

* * *

So beschlossen von der Gründungsversammlung des Dorfleists vom 30. April 1979 in Steffisburg. Überarbeitet nach Beschluss der Hauptversammlungen vom 9. März 1993 und 22. März 2006.

Die Präsidentin



Simone Spychiger

Die Sekretärin



Gabriela Hug-Wäfler

